

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben zu Münster am 18. Dezember 2025

Nr. 65

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für das Fach <b>Geographie</b> zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das <b>Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen</b> mit dem <b>Abschluss „Master of Education“</b> an der Universität Münster vom 14.10.2025	5468
Prüfungsordnung für das Fach <b>Geographie</b> zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das <b>Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen</b> mit dem <b>Abschluss „Master of Education“</b> an der Universität Münster vom 14.10.2025	5486
Eignungsprüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang Master of Music – Musikpädagogik &amp; Genreübergreifende Musikvermittlung</b> an der Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule vom 27.11.2025	5499
Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang Master of Music – Musikpädagogik und Genreübergreifende Musikvermittlung</b> vom 27.11.2025	5508

---



**Prüfungsordnung für das Fach Geographie  
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt  
an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“  
an der Universität Münster  
vom 14.10.2025**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 879 ff.), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsordnung vom 04.08.2025 (AB Uni 2025/29, S.2409ff.) hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**§ 1  
Studieninhalt (Module)**

- (1) Das Fach Geographie im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
  1. Modul 1 „Geographiedidaktik II - Grundlagen“
  2. Modul 2 „Aktuelle Forschungsfragen der Humangeographie und der physischen Geographie“
  3. Modul 3 „Praxissemester“ (wird in einer separaten Prüfungsordnung geregelt)
  4. Modul 4 „Geographiedidaktik III - Vertiefung“
  5. Modul 5 „Aktuelle Fragestellungen der Humangeographie und der physischen Geographie im Geographieunterricht“.
- (2) Zudem umfasst das Fach Geographie folgende Wahlpflichtmodule:  
Modul 6 „Masterarbeit“.
- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2  
Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.

- (2) Studienleistungen werden nicht benotet.

### **§ 3** **Masterarbeit**

- (1) Sofern die Masterarbeit im Fach Geographie geschrieben wird, wird empfohlen, eine fachdidaktische Masterarbeit zu schreiben. Wahlweise besteht die Möglichkeit, auch eine Masterarbeit in der Fachwissenschaft anzufertigen.
- (2) Sofern die Masterarbeit im Fach Geographie geschrieben wird, wird das Thema erst ausgegeben, wenn das Modul 1 „Geographiedidaktik II Grundlagen“ erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist sechs Monate. Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

### **§ 4** **Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice)**

- (1) Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminde rung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,  
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,  
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,  
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (4) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwortwahlverfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

## **§ 5** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Geographie an der Universität Münster immatrikuliert sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 in das Fach Geographie immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Das Studium nach der „Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.06.2019 sowie nach der die Prüfungsordnung für das Fach Geographie im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 11. 12. 2013 kann letztmalig zum 29.03.2030 beendet werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften (Fachbereich 14) vom 30.04.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.10.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Anhang: Modulbeschreibungen**

<b>Unterrichtsfach</b>	Geographie
<b>Studiengang</b>	Master of Education für das Lehramt an Gymnasium und Gesamtschule
<b>Modul</b>	Geographiedidaktik II – Grundlagen
<b>Modulnummer</b>	1

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
<b>Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum</b>	
<p>Anknüpfend an die im Modul Geographiedidaktik I vermittelten Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens erhalten die Studierenden im Modul Geographiedidaktik II einen Überblick über aktuelle Fragestellungen und Themen der Geographiedidaktik. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden anhand ausgewählter Themen grundlegende Theorien, Konzepte und Positionen, empirische Befunde sowie exemplarische Theorie-Praxis-Bezüge aufzuzeigen. Anhand eines frei wählbaren Themenbereichs haben die Studierenden Gelegenheit, diesen im Hinblick auf die theoriegestützte Entwicklung innovativer Unterrichtskonzepte zu vertiefen.</p>	
<b>Lehrinhalte</b>	
<p>Die Vorlesung „Aktuelle Fragestellungen der Geographiedidaktik“ bietet einen Überblick über spezifische Fragestellungen und Forschungsergebnisse der Geographiedidaktik, z. B. zur Relevanz ausgewählter Voraussetzungen der Lernenden wie Schülerinteressen und Schülervorstellungen, zu grundlegenden Konzepten geographischer Bildung wie raumbezogene Orientierung, systemisches Denken, Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie zu ausgewählten fachspezifischen Medien und Methoden wie das Lernen mit digitalen Medien, experimentelle Arbeitsformen und das Lernen vor Ort. Das fachdidaktische Seminar dient der Vertiefung ausgewählter geographiedidaktischer Fragestellungen. Im Mittelpunkt des handlungsorientiert ausgerichteten Seminars steht die theoriegestützte Entwicklung von Geographieunterricht sowie deren Reflexion.</p>	
<b>Lernergebnisse</b>	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– definieren grundlegende Konstrukte und Ansätze der Geographiedidaktik und erläutern deren didaktische Relevanz,</li> <li>– grenzen verschiedene fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze voneinander ab,</li> <li>– skizzieren wesentliche Ergebnisse geographiedidaktischer Forschung sowie den Stand der Forschung,</li> <li>– entwickeln auf Grundlage aktueller Forschungsergebnisse innovative Unterrichtskonzepte und</li> </ul>	

beurteilen diese kritisch,
– verfügen über fachbezogene und fachdidaktische Reflexions-, Kommunikations- und Vermittlungs-kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt,
– diskutieren die Bedeutung von Geomedien für Werthaltungen, Meinungsbildung und Entscheidungsprozesse kritisch im Kontext einer demokratischen Bildung.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
					Präsenzzeit (h)/SWS
1.	V		Aktuelle Fragestellungen der Geographiedidaktik	P	30/2
2.	S		Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik	P	30/2
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Modulabschlussprüfung	30 min	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote					
7/25					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	Keine	–	–		

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		5 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.		
– Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.		
– Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Das Seminar „Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik“ ist projektorientiert angelegt, d.h. dass die einzelnen Sitzungen aufeinander aufbauen und eine regelmäßige aktive Teilnahme aller Studierenden bei der Entwicklung, Erprobung und Evaluation innovativer Konzepte erforderlich ist, es besteht daher Anwesenheitspflicht. Die in dieser Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen können im Rahmen eines alleinigen Selbststudiums nicht erworben werden. Die Studierenden können daher maximal zweimal fehlen. Werden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, besteht kein Prüfungsanspruch.

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung		Jedes Semester
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Michael Hemmer	Institut für Didaktik der Geographie

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Geography Education – Basics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Current issues of Geography Education LV Nr. 2: Selected issues of Geography Education

<b>9 LZV-Vorgaben</b>		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 3 LP, LV Nr. 2: 2 LP	Modul gesamt: 5 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 1 LP, LV Nr. 2: 0 LP	Modul gesamt: 1 LP

<b>10 Sonstiges</b>	
	-

<b>Unterrichtsfach</b>	Geographie
<b>Studiengang</b>	Master of Education für das Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen
<b>Modul</b>	Aktuelle Forschungsfragen der Humangeographie und der physischen Geographie
<b>Modulnummer</b>	2

<b>1 Basisdaten</b>	

Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden grundlegende Einblicke in aktuelle Forschungsfragen und damit verbundene Theorien und Konzepte der Humangeographie sowie der physischen Geographie / den Erdsystemwissenschaften zu vermitteln. Es sind auch integrative Perspektiven auf das Fach möglich. Aufbauend auf dem Bachelorstudiengang werden dabei fachwissenschaftliche Themen auf dem derzeitigen Stand der Forschung vertieft.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Lehrinhalte werden in zwei Themenblöcken angeboten, die jeweils konkrete geographische Forschungsfragen behandeln, und zwar in einem Fall aus einer humangeographischen, im anderen Fall aus einer physisch-geographischen oder erdsystemwissenschaftlichen Perspektive. Im Bereich der Humangeographie werden neben den konkreten inhaltlichen Fragestellungen die zu Grunde liegenden Konzepte gesellschaftlicher Raumkonstruktion behandelt. Im Bereich der physischen Geographie werden die naturwissenschaftlichen Perspektiven der Landschaftsökologie oder der Erdsystemwissenschaften in den Mittelpunkt gestellt. Die Veranstaltungen können auch Querverbindungen zwischen physischer und Humangeographie thematisieren.</p>	
Lernergebnisse	
<p><b>Die Studierenden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– setzen sich in den ausgewählten aktuellen Themenschwerpunkten der Lehrveranstaltungen jeweils mit den spezifischen Forschungsfragen, Theorien und Anwendungsfeldern humangeographischer und physisch-geographischer oder erdsystemwissenschaftlichen Arbeits- und Erkenntnisweisen auseinander und</li> <li>– bringen ihre fachliche Position in angemessener Weise in die Diskussion ein und begründen sie.</li> <li>–</li> </ul>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
1	S		Humangeographie	P	30/2	45
2	S		Physische Geographie oder Erdsystemwissenschaften	P	30/2	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
<p>Studierende müssen ein Seminar aus dem Bereich der Humangeographie und ein Seminar aus dem Bereich der Physischen Geographie oder Erdsystemwissenschaften wählen. Die Modulabschlussprüfung erfolgt nach Wahl der Studierenden in Absprache mit einer Dozentin/einem Dozenten, die/der in diesem Modul Lehre anbietet.</p>						

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>
----------	---------------------------

<b>Prüfungsleistung(en)</b>					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	schriftl. Ausarbeitung (Hausarbeit, Poster, Blog oder ein vergleichbares workloadäquivalentes Format)  Welche Prüfungsart absolviert werden muss, kündigt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise an.	Hausar- beit/Blog: 15 Seiten; Poster: DIN A0	1 oder 2	100%
<b>Gewichtung der Modulnote für die Fachnote</b>		4 / 25			
<b>Studienleistung(en)</b>					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation mit Ausarbeitung (Handout oder vergleichbare Leistung)		20 Min.; 1-2 Seiten	1	
2	Präsentation mit Ausarbeitung (Handout oder vergleichbare Leistung)		20 Min., 1-2 Seiten	2	

<b>5 Zuordnung des Workloads</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	0,5 LP
	SL Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP
Summe LP		5 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.</li> <li>Die Leistungspunkte für das Modul werden erst <b>vergeben</b>, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	keine

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	jedes Semester

Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Paul Reuber	Institut für Geographie
-----------------------	-----------------------	-------------------------

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modulsprache(n)	Deutsch, Wahlthemen auf Englisch möglich
Modultitel englisch	Current research questions in human geography and physical geography
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Human Geography LV Nr. 2: Physical Geography or Earth System Science

<b>9 LZV-Vorgaben (für dieses Modul nicht relevant)</b>		
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: -
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: -

<b>10 Sonstiges</b>	
	-

<b>Unterrichtsfach</b>	Geographie
<b>Studiengang</b>	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
<b>Modul</b>	Geographiedidaktik III – Vertiefung
<b>Modulnummer</b>	4

<b>1 Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

<b>2 Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Auf Basis des im Modul Geographiedidaktik II vermittelten Überblicks über ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik haben die Studierenden im Modul Geographiedidaktik III die Möglichkeit, spezifische Themen der Geographiedidaktik im Hinblick auf Theorien, Konzepte und empirische Erkenntnisse sowie die Gestaltung von fachbezogenen und adressatengemäßen Lehr-Lernprozessen zu vertiefen. Ein besonderer Stellenwert wird dabei der Arbeit mit heterogenen und inklusiven Lerngruppen sowie der geschlechtersensiblen Bildung zugewiesen.	

<b>Lehrinhalte</b>
Mögliche Wahlthemen in den Seminaren sind z.B. Experimentelle Arbeitsweisen im Geographieunterricht, Kartenkompetenz im Geographieunterricht sowie Globales Lernen, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Lernen vor Ort im Geographieunterricht. In Seminar 3 steht insbesondere die Berücksichtigung von heterogenen und inklusiven Lerngruppen im Geographieunterricht im Fokus.
<b>Lernergebnisse</b>
<p><b>Die Studierenden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– entwickeln auf der Grundlage aktueller Forschungsergebnisse und unter Berücksichtigung individueller Förderbedarfe innovative Unterrichtskonzepte und beurteilen diese kriterienbezogen,</li> <li>– erläutern Ansätze fachbezogener Diagnostik,</li> <li>– erklären Merkmale von Schülerinnen und Schülern, die den Lernerfolg fördern oder hemmen können und erläutern, wie Lernumgebungen differenziert zu gestalten sind,</li> <li>– diskutieren die Bedeutung von Diversität und Gleichberechtigung der Geschlechter für das Gelingen von Lern- und Identitätsbildungsprozessen,</li> <li>– setzen fachspezifische Erkenntnismethoden (z. B. raumbezogene Orientierung, Experimentelles Lernen und Exkursionsdidaktik) und fachrelevante Medien adressatengerecht und reflektiert ein,</li> <li>.</li> </ul>

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
1.	Ü	Exk	Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik (Exkursion)	P	30/2	30
2.	S		Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik	P	30/2	120
3.	S		Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik unter besonderer Berücksichtigung von Heterogenität und Inklusion	P	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
In den Seminaren stehen unterschiedliche Themen zur Wahl.						

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Hausarbeit	15 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			8/25		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
1	Art und Umfang der Studienleistung werden in der ersten Sitzung von der Seminarleitung festgelegt. Es kann sich um eine Präsentation oder schriftliche Dokumentation handeln.	Präsentation: 15 Min	3		

		Dokumentation: 5 Seiten	
--	--	-------------------------	--

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		10 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.</li> <li>Die Leistungspunkte für das Modul werden erst <b>vergeben</b>, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		

6 Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit		Die Seminare sind projektorientiert angelegt, d.h. dass die einzelnen Sitzungen aufeinander aufbauen und eine regelmäßige aktive Teilnahme aller Studierenden bei der Entwicklung, Erprobung und Evaluation innovativer Konzepte erforderlich ist, es besteht daher Anwesenheitspflicht. Die in der Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen können im Rahmen eines alleinigen Selbststudiums nicht erworben werden. Die Studierenden können daher maximal zweimal fehlen. Werden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Rainer Mehren	Institut für Didaktik der Geographie

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modulsprache(n)	Deutsch	
Modultitel englisch	Geography Education III – Consolidation	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Selected Issues of Geography Education	
	LV Nr. 2: Selected Issues of Geography Education	

	LV Nr. 3: Selected Issues of Geography Education Particularly Concerning Heterogeneity and Inclusion
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 2 LP, LV Nr. 2: 5 LP, LV Nr. 3: 3 LP	Modul gesamt: 10
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 0 LP, LV Nr. 2: 0 LP, LV Nr. 3: 3 LP	Modul gesamt: 3

10	Sonstiges	
	-	

<b>Unterrichtsfach</b>	Geographie
<b>Studiengang</b>	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
<b>Modul</b>	Aktuelle Fragestellungen der Humangeographie und der physischen Geographie im Geographieunterricht
<b>Modulnummer</b>	5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel dieses Moduls ist es, Studierende zu befähigen, selbständig geographische Themenfelder aus der Humangeographie und der physischen Geographie zu vertiefen und diese anhand einer zielorientierten Fragestellung sowohl inhaltlich anspruchsvoll als auch angemessen didaktisch-methodisch aufzubereiten.	
Lehrinhalte	
Ein besonderer Fokus liegt in diesem Modul auf Phänomenen und Prozessen des Globalen Wandels. Im Rahmen von LV Nr. 1 werden raumbezogene Phänomene und Prozesse systemorientiert aufbereitet. Anschließend werden diese mit Blick auf die Umsetzung im Geographieunterricht reflektiert. Darauf aufbauend entwickeln die Studierenden in LV Nr. 2 kooperativ didaktische Umsetzungsmöglichkeiten für einen gewählten Themenkomplex. Im Rahmen des Seminars werden die Ausarbeitungen der Studierenden präsentiert und kritisch diskutiert.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- präsentieren und diskutieren ausgewählte raumbezogene Phänomene und Prozesse der physischen Geographie und der Humangeographie,</li> <li>- entwickeln theoriebasiert unterrichtliche Umsetzungen und begründen diese fachdidaktisch.</li> </ul>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S		Globaler Wandel als Herausforderung	P	30/2	30
2.	S		Globaler Wandel aus fachdidaktischer Perspektive	P	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Präsentation mit Ausarbeitung (Handout) oder schriftliche Hausarbeit  Welche Prüfungsform absolviert werden muss, kündigt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise an.	Präsentation: 30 Minuten + Handout 4-5 Seiten  Hausarbeit: 15 Seiten	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			6/25		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	-				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	-	-
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		5 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.</li> </ul>		

- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine-
Regelungen zur Anwesenheit	-

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Sonja Schwarze	Institut für Didaktik der Geographie

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Current research questions in human geography and physical geography in geography lessons
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Global change as a challenge LV Nr. 2: Global change from a teaching perspective

<b>9 LZV-Vorgaben</b>		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 1 LP, LV Nr. 2: 4 LP	Modul gesamt: 5 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 0 LP, LV Nr. 2: 0 LP	Modul gesamt: 0 LP

<b>10 Sonstiges</b>	
	-

<b>Unterrichtsfach</b>	Geographie
<b>Studiengang</b>	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
<b>Modul</b>	Masterarbeit
<b>Modulnummer</b>	6

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	18
Workload (h) insgesamt	540
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflicht

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Zentrum des Moduls stehen neben der selbstständigen Herleitung einer fachdidaktisch/fachwissenschaftlich relevanten Fragestellung deren Untersuchung mithilfe geeigneter Forschungsmethoden sowie deren Dokumentation.	
Lehrinhalte	
Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Fachgebiet der Geographiedidaktik oder der Geographie innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen (weitere Details vgl. § 12 Abs. 2 der Rahmenordnung für den Masterstudiengang).	
Lernergebnisse	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– entwickeln eine thematisch begrenzte geographiedidaktische oder fachwissenschaftliche Fragestellung eigenständig,</li> <li>– stellen den Stand der Forschung und die theoretischen Grundlagen in Bezug auf die gewählte Fragestellung dar,</li> <li>– wählen die Forschungsmethoden begründet aus und wenden diese an, erheben eigenständig Daten und werten diese aus,</li> <li>– reflektieren und bewerten die Ergebnisse kritisch,</li> <li>– dokumentieren den Forschungsprozess strukturiert und nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und planen und koordinieren den Arbeitsprozess.</li> </ul>	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.			Masterarbeit	P		540
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Das Wahlpflichtmodul „Masterarbeit“ kann in einem der beiden Studienfächer oder in der Bildungswissenschaft absolviert werden. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	i.d.R. nicht mehr als 60 Seiten (exklusive Inhalts- und Literaturverzeichnis)	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			18/107		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	-				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	-	-
Studienleistungen (und Selbststudium)	-	-
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: 18 LP	18 LP
Summe LP		18 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.</li> <li>Die Leistungspunkte für das Modul werden erst <b>vergeben</b>, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Voraussetzung für den Zugang zum Modul „Masterarbeit“ ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Geographiedidaktik II - Grundlagen“	
Regelungen zur Anwesenheit	keine	
<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Michael Hemmer	Institut für Didaktik der Geographie
<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modulsprache(n)	Deutsch, Englisch in Absprache mit Prüfer*in möglich	
Modultitel englisch	Master Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master Thesis	
<b>9</b>	<b>LZV-Vorgaben</b>	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 18/ 0	Modul gesamt: 18/0
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 0	Modul gesamt: 0
<b>10</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

**Prüfungsordnung für das Fach Geographie  
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt  
an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen  
mit dem Abschluss „Master of Education“  
an der Universität Münster  
vom 14.10.2025**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 909 ff.), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsordnung vom 04.08.2025 (AB Uni 2025/29, S.2415ff., S. [...] ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**§ 1  
Studieninhalt (Module)**

- (1) Das Fach Geographie im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
  1. Modul 1 „Geographiedidaktik II - Grundlagen“
  2. Modul 2 „Praxissemester“ (wird in einer separaten Prüfungsordnung geregelt)
  3. Modul 3 „Geographiedidaktik III - Vertiefung“
- (2) Zudem umfasst das Fach Geographie folgende Wahlpflichtmodule:
  1. Modul 4 „Masterarbeit“
- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2  
Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) Studienleistungen werden nicht benotet.

**§ 3**

### **Masterarbeit**

- (1) Sofern die Masterarbeit im Fach Geographie geschrieben wird, wird empfohlen, eine fachdidaktische Masterarbeit zu schreiben. Wahlweise besteht die Möglichkeit, auch eine Masterarbeiterin der Fachwissenschaft anzufertigen.
- (2) Sofern die Masterarbeit im Fach Geographie geschrieben wird, wird das Thema erst ausgegeben, wenn das Modul 1 „Geographiedidaktik II Grundlagen“ erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist sechs Monate. Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

### **§ 4**

#### **Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice)**

- (1) Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminde rung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
  - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
  - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
  - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
  - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
 der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (4) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwortwahlverfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Fach Geographie an der Universität Münster immatrikuliert sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 in das Fach Geographie immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (4) Das Studium nach der „Prüfungsordnung für das Fach Geographie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.06.2019 (AB Uni 17/2019, S.1042ff.) sowie nach der die Prüfungsordnung für das Fach Geographie im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 11. Dezember 2013 kann letztmalig zum 29.03.2030 beendet werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.10.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Anhang: Modulbeschreibungen**

<b>Unterrichtsfach</b>	Geographie
<b>Studiengang</b>	Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
<b>Modul</b>	Geographiedidaktik II – Grundlagen
<b>Modulnummer</b>	1

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Anknüpfend an die im Modul Geographiedidaktik I vermittelten Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens erhalten die Studierenden im Modul Geographiedidaktik II einen Überblick über aktuelle Fragestellungen und Themen der Geographiedidaktik. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden anhand ausgewählter Themen grundlegende Theorien, Konzepte und Positionen, empirische Befunde sowie exemplarische Theorie-Praxis-Bezüge aufzuzeigen. Anhand eines frei wählbaren Themenbereichs haben die Studierenden Gelegenheit, diesen im Hinblick auf die theoriegestützte Entwicklung innovativer Unterrichtskonzepte zu vertiefen.	
Lehrinhalte	
<p>Die Vorlesung „Aktuelle Fragestellungen der Geographiedidaktik“ bietet einen Überblick über spezifische Fragestellungen und Forschungsergebnisse der Geographiedidaktik, z. B. zur Relevanz ausgewählter Voraussetzungen der Lernenden wie Schülerinteressen und Schülervorstellungen, zu grundlegenden Konzepten geographischer Bildung wie raumbezogene Orientierung, systemisches Denken, Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie zu ausgewählten fachspezifischen Medien und Methoden wie das Lernen mit digitalen Medien, experimentelle Arbeitsformen und das Lernen vor Ort.</p> <p>Die fachdidaktischen Seminare / die fachdidaktische Exkursion dienen der Vertiefung ausgewählter geographiedidaktischer Fragestellungen. Im Mittelpunkt der handlungsorientiert ausgerichteten Seminare / Exkursionen stehen die theoriegestützte Entwicklung von Geographieunterricht sowie deren Reflexion.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– definieren grundlegende Konstrukte und Ansätze der Geographiedidaktik und erläutern deren didaktische Relevanz,</li> <li>– grenzen verschiedene fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze voneinander ab,</li> <li>– skizzieren wesentliche Ergebnisse geographiedidaktischer Forschung sowie den Stand der Forschung,</li> <li>– entwickeln auf Grundlage aktueller Forschungsergebnisse innovative Unterrichtskonzepte für den Unterricht an Haupt- und Realschulen und beurteilen diese kritisch,</li> </ul>	

- verfügen über fachbezogene und fachdidaktische Reflexions-, Kommunikations- und Vermittlungs-kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt,
- diskutieren die Bedeutung von Geomedien für Werthaltungen, Meinungsbildung und Entschei-dungsprozesse kritisch im Kontext einer demokratischen Bildung.
- 

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
					Präsenzzeit (h)/SWS
1.	V		Aktuelle Fragestellungen der Geographiedidaktik	P	30/2
2.	Ü	Exk	Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik (Exkursion)	P	30/2
3.	S		Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik	P	30/2
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Modulabschlussprüfung	30 min	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote					
8/16					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Art und Umfang der Studienleistung werden in der ersten Sitzung von der Seminarleitung festgelegt. Es kann sich um eine Präsentation oder eine schriftliche Dokumentation handeln.		Präsentation: 15 Min Dokumentation: 5 Seiten	3	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		8 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.		

- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Das Seminar und die Übung (Exkursion) sind projektorientiert angelegt, d.h. dass die einzelnen Sitzungen aufeinander aufbauen und eine regelmäßige aktive Teilnahme aller Studierenden bei der Entwicklung, Erprobung und Evaluation innovativer Konzepte erforderlich ist, es besteht daher Anwesenheitspflicht. Die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Kompetenzen können im Rahmen eines alleinigen Selbststudiums nicht erworben werden. Die Studierenden können daher maximal zweimal im Seminar fehlen. Werden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, besteht kein Prüfungsanspruch.

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung		Jedes Semester
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Michael Hemmer	Institut für Didaktik der Geographie

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Geography-Education – Basics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Current issues of Geography Education LV Nr. 2: Selected issues of Geography Education – Election topic 1 LV Nr. 3: Selected issues of Geography Education – Election topic 2

<b>9 LZV-Vorgaben</b>		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 3 LP, LV Nr. 2: 2 LP, LV Nr. 3: 3 LP	Modul gesamt: 8 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 1 LP, LV Nr. 2: 0 LP, LV Nr. 3: 0 LP	Modul gesamt: 1 LP

<b>10 Sonstiges</b>	
	-

<b>Unterrichtsfach</b>	Geographie
<b>Studiengang</b>	Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
<b>Modul</b>	Geographiedidaktik III – Vertiefung
<b>Modulnummer</b>	3

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
<b>Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum</b>	
Auf Basis des im Modul Geographiedidaktik II erworbenen Überblicks über ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik haben die Studierenden im Modul Geographiedidaktik III die Möglichkeit, spezifische Themen der Geographiedidaktik im Hinblick auf Theorien, Konzepte und empirische Erkenntnisse sowie die Gestaltung von fachbezogenen und adressatengemäßen Lehr-Lernprozessen zu vertiefen. Ein besonderer Stellenwert wird dabei der Arbeit mit heterogenen und inklusiven Lerngruppen sowie der geschlechtersensiblen Bildung zugewiesen.	
<b>Lehrinhalte</b>	
Mögliche Wahlthemen in den Seminaren sind z.B. Experimentelle Arbeitsweisen im Geographieunterricht, Kartenkompetenz im Geographieunterricht sowie Globales Lernen, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Lernen vor Ort im Geographieunterricht. In Seminar 2 steht insbesondere die Berücksichtigung von heterogenen und inklusiven Lerngruppen im Geographieunterricht im Fokus.	
<b>Lernergebnisse</b>	
<p><b>Die Studierenden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– entwickeln auf Grundlage aktueller Forschungsergebnisse und unter Berücksichtigung individueller Förderbedarfe innovative Unterrichtskonzepte für Haupt- und Realschulen und beurteilen diese kriterienbezogen,</li> <li>– erläutern Ansätze fachbezogener Diagnostik,</li> <li>– erklären Merkmale von Schülerinnen und Schülern, die den Lernerfolg fördern oder hemmen können und erläutern, wie Lernumgebungen differenziert zu gestalten sind,</li> <li>– diskutieren die Bedeutung von Diversität und Gleichberechtigung der Geschlechter für das Gelingen von Lern- und Identitätsbildungsprozessen,</li> <li>– setzen fachspezifische Erkenntnismethoden (z. B. raumbezogene Orientierung, Experimentelles Lernen und Exkursionsdidaktik) und fachrelevante Medien adressatengerecht und reflektiert ein.</li> </ul>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>
<b>Komponenten des Moduls</b>	

Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik	P	30/2	120
2	S		Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik unter besonderer Berücksichtigung von Heterogenität und Inklusion	P	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
In den Seminaren stehen unterschiedliche Themen zur Wahl.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	schriftliche Hausarbeit	15 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		8/16			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Art und Umfang der Studienleistung werden in der ersten Sitzung von der Seminarleitung festgelegt. Es kann sich um eine Präsentation oder schriftliche Dokumentation handeln.		Präsentation: 15 Min Dokumentation: 5 Seiten	2	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		8 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Die Seminare sind projektorientiert angelegt, d.h. dass die einzelnen Sitzungen aufeinander aufbauen und eine regelmäßige aktive Teilnahme aller Studierenden bei der Entwicklung, Erprobung und Evaluation innovativer Konzepte erforderlich ist, es besteht daher Anwesenheitspflicht. Die in der Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen können im Rahmen eines alleinigen Selbststudiums nicht erworben werden. Die Studierenden können daher maximal zweimal fehlen. Werden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, besteht kein Prüfungsanspruch

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Rainer Mehren
	Institut für Didaktik der Geographie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Geography Education III – Consolidation
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Selected Issues of Geography Education LV Nr. 2: Selected Issues of Geography Education Particularly Concerning Heterogeneity and Inclusion

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 5 LP, LV Nr. 2: 3 LP	Modul gesamt:8
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 0 LP, LV Nr. 2: 3 LP	Modul gesamt:3

10 Sonstiges		
	-	

<b>Unterrichtsfach</b>	Geographie
<b>Studiengang</b>	Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
<b>Modul</b>	Masterarbeit
<b>Modulnummer</b>	4

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	18
Workload (h) insgesamt	540
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Zentrum des Moduls stehen neben der selbstständigen Herleitung einer fachdidaktisch relevanten Fragestellung deren Untersuchung mithilfe geeigneter Forschungsmethoden sowie deren Dokumentation.	
Lehrinhalte	
Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich der Geographiedidaktik innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen (weitere Details vgl. § 12 Abs. 2 der Rahmenordnung für den Masterstudiengang).	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– entwickeln eine thematisch begrenzte geographiedidaktische oder fachwissenschaftliche Fragestellung eigenständig,</li> <li>– stellen den Stand der Forschung und die theoretischen Grundlagen in Bezug auf die gewählte Fragestellung dar,</li> <li>– wählen die Forschungsmethoden begründet aus und wenden diese an, erheben eigenständig Daten und werten diese aus,</li> <li>– reflektieren und bewerten die Ergebnisse kritisch,</li> <li>– dokumentieren den Forschungsprozess strukturiert und nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und planen und koordinieren den Arbeitsprozess.</li> </ul>	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.			Masterarbeit	P		540
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Das Wahlpflichtmodul „Masterarbeit“ kann in einem der beiden Studienfächer oder in der Bildungswissenschaft absolviert werden. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	i.d.R. nicht mehr als 60 Seiten (exklusive Inhalts- und Literaturverzeichnis)	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18/107			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	-				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)		
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: 18 LP	18 LP
Summe LP		18 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.</li> <li>- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst <b>vergeben</b>, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Voraussetzung für den Zugang zum Modul „Masterarbeit“ ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Geographiedidaktik II – Grundlagen.“	
Regelungen zur Anwesenheit	keine	
<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Michael Hemmer	Institut für Didaktik der Geographie
<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modulsprache(n)	Deutsch, Englisch in Absprache mit Prüfer*in möglich	
Modultitel englisch	Master Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master Thesis	
<b>9</b>	<b>LZV-Vorgaben</b>	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 18/ 0	Modul gesamt: 18/0
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 0	Modul gesamt:0
<b>10</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

**EIGNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG für den Masterstudiengang**  
**MASTER OF MUSIC –**  
***MUSIKPÄDAGOGIK & GENREÜBERGREIFENDE MUSIKVERMITTLUNG***  
**an der Universität Münster**  
**Fachbereich 15 Musikhochschule**  
**vom 27.11.2025**

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der geltenden Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

**I. ALLGEMEINER TEIL**

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

**II. EIGNUNGSPRÜFUNG**

- § 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musikpädagogik & genreübergreifende Musikvermittlung
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

**III. IMMatrikulation**

- § 16 Immatrikulation

**IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 17 Inkrafttreten

## I. ALLGEMEINER TEIL

### § 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der/die Bewerber\*in über die Voraussetzungen verfügt, um den Studiengang Master of Music – Musikpädagogik & genreübergreifende Musikvermittlung (M. Mus.) am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster aufnehmen zu können.

### § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Music – Musikpädagogik & genreübergreifende Musikvermittlung an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Das Datum (Ausschlussfrist) wird von dem/der Dekan\*in/dem Dekanat bekannt gegeben. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das von der Musikhochschule Münster bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Es können nur Studienbewerber\*innen zugelassen werden, die zum voraussichtlichen Studienbeginn des Masterstudiums einen Bachelor of Music im vermittelnden/pädagogischen Bereich oder einen vergleichbaren qualifizierenden Abschluss vorweisen können. Die Unterlagen sind ggf. nachzureichen.
- (5) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (6) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 erfüllt, erhält der/die Bewerber\*in eine Einladung zur Eignungsprüfung. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zur Eignungsprüfung.

## II. EIGNUNGSPRÜFUNG

### § 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung zum Masterstudiengang *Musikpädagogik & genreübergreifende Musikvermittlung*

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden verbindlichen Prüfungsteilen:
  1. I.d.R. einer ersten digitalen Runde im Videoformat für das gewählte Hauptfachfach

Hinweise für die Erstellung und das Hochladen des 15-20-minütigen Videos sowie Angaben zu den inhaltlichen Anforderungen sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

2. Einer künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation) für das gewählte Hauptfach

Die inhaltlichen Anforderungen an die 10-15-minütige Live-Präsentation sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

3. Dem Nachweis der pädagogischen Eignung

Die Inhalte der pädagogischen Eignungsprüfung (60-minütige Gruppenprüfung oder Gruppeninterview; in Abhängigkeit der Personenzahl) sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

4. Ggf. einer Sprachprüfung

Prüfungsbeispiele für die schriftliche Sprachprüfung sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

- (2) Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Bestehen der ersten digitalen Runde ist Voraussetzung für die Teilnahme an den übrigen Prüfungsteilen.

#### **§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse**

- (1) Für Bewerber\*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber\*innen, deren Muttersprache Deutsch ist oder die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Kann der Sprachnachweis nicht fristgerecht erbracht werden, muss im Rahmen der Eignungsprüfung ein Sprachtest abgelegt werden.
- (2) Durch den Sprachtest soll nachgewiesen werden, dass in allgemein sprachlicher und musikfachlicher Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um ein Musikstudium aufnehmen zu können.
- (3) Voraussetzung zur Zulassung zum Sprachtest ist die innerhalb der Eignungsprüfung erreichte Mindestzulassungspunktzahl von 18 Punkten innerhalb der künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation).
- (4) Sprachliche Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die Einstufung des/der Studienbewerbers\*in im Rahmen des Sprachtests in das Level C1 (d.h. sie/er hat das Niveau B2 erfolgreich abgeschlossen).
- (5) Wird dieses Level nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, ein Sprachjahr in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung dafür ist das Bestehen der Eignungsprüfung mit mindestens 22 Punkten in der

Hauptfachprüfung (Live-Präsentation). Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit.

- (6) Kann der/die Bewerber\*in durch den Nachweis eines anerkannten Sprachzertifikats die Voraussetzungen aus Abs. 4 fristgerecht nachweisen, entfällt der Sprachtest im Rahmen der Eignungsprüfung.
- (7) Der Studienplatz bleibt während des Sprachjahres erhalten. Ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht vorbehaltlich der kapazitativen Möglichkeiten der Musikhochschule Münster.
- (8) Wird der/die ausländische Studienbewerber\*in bei der Wiederholungssprachprüfung in das Level C1 eingestuft, kann das Studium im folgenden Wintersemester aufgenommen werden.
- (9) Die Studienplatzzusage erfolgt im Fall des Sprachjahres mit der Auflage, die Sprachprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung im Folgejahr erneut abzulegen und zu bestehen. Wird dieses Ergebnis erreicht, erfolgt die Zulassung zum ordentlichen Curriculum. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, gilt die Auflage als nicht erfüllt und die Zulassung verliert ihre Wirksamkeit. Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung wird für ein Jahr die Rechtsstellung eines/einer Studierenden verliehen.
- (10) Über Ausnahmen entscheidet der/die Dekan\*in/das Dekanat.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 6 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Music – Musikpädagogik & genreübergreifende Musikvermittlung“ bestellt der Fachbereichsrat der Musikhochschule Münster in der Universität Münster einen Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium.

## **§ 6 Prüfungskommissionen**

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus drei Dozent\*innen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Protokollierung der Prüfung.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (künstlerische Eignungsprüfung) bzw. zwei (pädagogische Eignungsprüfung) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreter\*innen fachspezifisch sein sollten.

## § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Eine Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

## § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Folgende Informationen der Eignungsprüfung sind in dem dafür vorgesehenen digitalen System nachzuhalten:
  1. Tag und Ort der Prüfung,
  2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
  3. der Name des/der Bewerber\*in,
  4. Inhalte der Prüfung,
  5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 9 dieser Ordnung,
  6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

## § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach der ersten Runde (digital) gilt:

*bestanden* = eine Leistung, die den Anforderungen genügt

*nicht bestanden* = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

Die Bewertung wird durch die Prüfungskommission vorgenommen.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach der zweiten Runde (Live-Präsentation) gilt:

25 – 22 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

21 – 18 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

17 – 8 Punkte = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht

7 – 0 Punkte = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (3) Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 für das gewählte Hauptfach wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß Abs. 2 bewertet; Zwischenwerte sind unzulässig. Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß Abs. 1. Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistung der pädagogischen Eignung gilt:

*bestanden* = eine Leistung, die den Anforderungen genügt  
*nicht bestanden* = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

## **§ 10 Zulassungspunktzahl**

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach (Live-Präsentation) mindestens 18 Punkte und in der pädagogischen Prüfung das Prädikat „bestanden“ erzielt worden sind.

## **§ 11 Zuteilung freier Studienplätze**

- (1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber\*innen mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von dem/der Bewerber\*in erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation).
- (3) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag des/der Studienbewerber\*in zu berücksichtigen.

## **§ 12 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Besteht ein\*e Bewerber\*in die Eignungsprüfung zwei Mal nicht, ist eine Bewerbung nicht erneut möglich.
- (2) Bewerber\*innen, welche die Prüfung bestanden haben, aber nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Es gilt §11 Absatz 2 bis 3.
- (3) Bewerber\*innen, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich zwei Mal erneut bewerben.
- (4) Das Nichtbestehen der digitalen ersten Runde gilt nicht als Fehlversuch und wird entsprechend nicht auf die maximal mögliche Bewerbungsanzahl gemäß Abs. 1 angerechnet.

## **§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen**

- (1) Kann ein\*e Studienbewerber\*in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Dekanat unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Dekanat genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als

nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Studienbewerber\*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Dekanat kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

- (2) Das Dekanat entscheidet, wann der/die Studienbewerber\*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt das Dekanat zu dem Ergebnis, dass der/die Studienbewerber\*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt der/die Bewerber\*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Dekanats von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ein\*e Bewerber\*in muss durch den/die Vorsitzende\*n der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Das Dekanat ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet das Dekanat über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfergebnisse bekannt, entscheidet das Dekanat über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Masterstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

## **§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid**

- (1) Nach der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber\*in einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.
- (2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

## **§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung**

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerber\*innen, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgenden Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn der/die Bewerber\*in – abgesehen von den Fällen Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

### **III. IMMatrikulation**

#### **§ 16 Immatrikulation**

- (1) Studienbewerber\*innen, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Universität Münster.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2026/2027.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang (Master of Music – Musik und Vermittlung) vom 07.02.2024 außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 05.11.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

# **PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG**

## **MASTER OF MUSIC – MUSIKPÄDAGOGIK UND GENREÜBER-**

### ***GREIFENDE MUSIKVERMITTLUNG***

#### **VOM 27.11.2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
  - § 2 Ziel des Studiums**
  - § 3 Mastergrad**
  - § 4 Zugang zum Studium**
  - § 5 Prüfungen**
  - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
  - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
  - § 8 Studieninhalte**
  - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
  - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
  - § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung**
  - § 12 Das Masterportfolio**
  - § 13 Annahme und Bewertung des Masterportfolios**
  - § 14 Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen**
  - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
  - § 16 Nachteilsausgleich**
  - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
  - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
  - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
  - § 20 Diploma Supplement**
  - § 21 Einsicht in die Studienakten**
  - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
  - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
  - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
  - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang:      Modulbeschreibungen**

**§ 1****Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung an der Universität Münster.

**§ 2****Ziel des Studiums**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte musikpädagogische, künstlerische und wissenschaftliche Kompetenzen vermitteln. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben, die Studierende ermöglichen:

- bestehende Konzepte, Lehrmaterialien, Praktiken und Methoden kriteriengeleitet zu analysieren, kritisch zu hinterfragen und weiterzuentwickeln,
- fundiertes Wissen über aktuelle Entwicklungen in ihrer künstlerischen Praxis sowie in der (Musik-)Pädagogik, einschließlich diversitätsbewusster und inklusiver Ansätze, anzuwenden,
- ihr eigenes künstlerisches Profil zu schärfen und reflektierte, kontextualisierte Interpretationen zu präsentieren,
- künstlerisch-pädagogische Konzepte zu entwickeln, umzusetzen und in unterschiedlichen Kontexten zu adaptieren,
- künstlerisches Repertoire auf professionellem Niveau zu interpretieren bzw. zu gestalten
- Instrumenten- und genreübergreifende methodische Kompetenzen anzuwenden, um innovative Lehr- und Lernmethoden zu entwickeln,
- Forschungs-, Präsentations- und Kommunikationsmethoden auf ihre künstlerisch-pädagogische Praxis anzuwenden,
- projektbezogene Organisationsstrukturen zu beherrschen, einschließlich Fördermittelakquise, Zeitmanagement, Selbstorganisation und effektiver Kommunikation,
- eigene künstlerisch-pädagogische Konzepte zu entwickeln, zu vermarkten und eigene Veranstaltungen professionell zu organisieren,
- Lernende zum lösungsorientierten und selbstständigen Lernen zu motivieren,
- die eigene künstlerisch-pädagogische Rolle innerhalb der Gesellschaft zu reflektieren und aktiv zu gestalten,
- sich selbst und andere kritisch sowie konstruktiv zu reflektieren, um kontinuierliche persönliche und professionelle Weiterentwicklung zu fördern,
- eigenständig Entscheidungen zu treffen, kritisch zu denken und kreatives sowie problemlösendes Denken anzuwenden,
- Verantwortung für ihre persönliche und berufliche Weiterentwicklung im Sinne eines lebenslangen Lernens zu übernehmen,

- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

### **§ 3 Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Music“ (M.Mus.) verliehen.

### **§ 4 Zugang zum Studium**

Den Zugang zum Studium regelt die „Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung an der Universität Münster“ in der jeweils aktuellen Fassung.

### **§ 5 Prüfungen**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die\*der Studiendekan\*in des Fachbereichs 15 und im Falle ihrer\*seiner Verhinderung die\*der vom Dekanat bestimmte Vertreter\*in zuständig. Sie\*er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie\*er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. Sie\*er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (2) Die\*der Studiendekan\*in kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Geschäftsstelle für die\*den Studiendekan\*in ist das Prüfungsamt.

### **§ 6 Zulassung zur Masterprüfung**

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung an der Universität Münster. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt. Die Voraussetzungen für die Einschreibung regelt die Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

### **§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des/der Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolume des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

## **§ 8 Studieninhalte**

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen: Künstlerisch-pädagogische Entwicklung 1, Künstlerisch-pädagogische Entwicklung 2, Künstlerisch-pädagogische Profilierung, Musikpädagogische Forschung, Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung 1, Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung 2, Masterabschlussmodul.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus.

## **§ 9 Lehrveranstaltungsarten**

Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Einzel- und Ensembleunterricht sowie in (Block-)Seminaren, Vorlesungen und Übungen statt.

## **§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. In einem Modul sind als Richtwert 4-18,5 SWS verortet. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module zusammen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten

Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

## **§ 11** **Prüfungsleistungen, Anmeldung**

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Innerhalb eines jeden Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese können insbesondere sein: Klausur, Mediale Ausarbeitung, Musikalischer Vortrag, Mündliche Prüfung, Performance, Persönliches Entwicklungsgespräch, Praktische Übung, Präsentation, Referat, Schriftliche Ausarbeitung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Leistungspunkt entsprechen.
- (4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Prüfungs- und Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind. Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch das Studienbüro bekannt gegeben.

## **§ 12** **Das Masterportfolio**

- (1) Das Masterportfolio soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit und nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig ein Portfolio zu entwickeln, das die Entwicklung der eigenen künstlerisch-pädagogischen Fähigkeiten dokumentiert und reflektiert. Dabei soll ein Themenbereich der eigenen künstlerisch-pädagogischen Fähigkeiten vertiefend bearbeitet werden. Das Masterportfolio soll einen Umfang von bis zu 60 – 100 Textseiten

haben.

Folgende Inhalte muss das Masterportfolio enthalten:

1. Künstlerisch-pädagogische Werte und Visionen
2. Lehrportfolio
3. Masterprojekt inkl. Businessplan
4. Tagungsbericht
5. Wissenschaftliche Ausarbeitung einer eigenen künstlerisch-pädagogischen Fähigkeiten nach musikpädagogischen Grundsätzen
6. Abschließende Reflexion des gesamten Lernprozesses

(2) Das Masterportfolio wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüfer\*in ausgegeben und betreut. Für die Wahl der/des Themensteller\*in sowie für die Themenstellung hat der/die Kandidat\*in ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas des Masterportfolios erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Studiendekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für das Masterportfolio beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Portfolios sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der/des Kandidat\*in kann die Bearbeitungsfrist für das Masterportfolio in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung des Masterportfolios erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Kandidat\*in entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Kandidat\*in oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der/des Ehegatt\*in, der/des eingetragenen Lebenspartner\*in oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese\*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die\*der Kandidat\*in das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die\*der Studiendekan\*in in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für das Masterportfolio vergeben, wenn der/die Kandidat\*in das Masterportfolio insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 3.

(6) Mit Genehmigung der Studiendekanat kann das Masterportfolio in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Der/die Kandidat\*in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Tondokumente usw. abzugeben.

### **§ 13** **Annahme und Bewertung des Masterportfolios**

(1) Das Masterportfolio ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinen-schriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Der/die Kandidat\*in fügt dem Portfolio eine schriftliche Erklärung über seine/ihre Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird das Masterportfolio nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Das Masterportfolio ist von zwei Prüfer\*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüfer\*innen soll derjenige/diejenige sein, der/die das Thema gestellt hat. Der/die zweite Prüfer\*in wird vom Studiendekanat bestimmt, der/die Kandidat\*in hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 3 Sätze 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Studiendekanat ein\*e dritte\*r Prüfer\*in zur Bewertung des Masterportfolios bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Das Portfolio kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für das Masterportfolio soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

### **§ 14** **Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen**

(1) Die\*der Studiendekan\*in bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüfer\*innen sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzer\*innen. Sie\*er kann die Bestellung

auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine\*n Fachvertreter\*in delegieren. Die Bestellung der Beisitzer\*innen kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüfer\*innen delegiert bzw. subdelegiert werden.

- (1) Prüfer\*in und Beisitzer\*in kann jede gemäß § 57 Abs. 1 KunstHG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die\*der Studiendekan\*in.
- (2) Die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor einer\*einem Prüfer\*in in Gegenwart einer\*eines Beisitzer\*in abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die\*der Prüfer\*in die\*den Beisitzer\*in zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der\*dem Prüfer\*in und der\*dem Beisitzer\*in zu unterzeichnen ist. Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüfer\*innen die Bewertung vornehmen. Das Protokoll ist dann von beiden prüfenden Personen zu unterzeichnen; die Hinzuziehung einer\*eines Beisitzer\*in findet nicht statt. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die\*der Studiendekan\*in.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer\*einem Prüfer\*in bewertet. Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüfer\*innen die Bewertung vornehmen; für die Ermittlung der Note gilt Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend. Für die Bewertung des Masterportfolios gilt § 13.
- (6) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten (letzten) Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer\*innen zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörer\*innen teilnehmen, sofern nicht ein\*e Kandidat\*in widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die\*den Kandidat\*in.

## **§ 15**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten

Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 54 KunstHG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist die\*der Studiendekan\*in. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter\*innen zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist dem/der Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält der/die Studierende einen begründeten Bescheid.

## **§ 16**

### **Nachteilsausgleich**

- (1) Macht ein\*e Studierende\*r glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der\*die Studiendekan\*in auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch des/der Studierenden die Schwerbehindertenvertretung des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte im Fachbereich keine Konsultierung der Schwerbehindertenvertretung möglich sein, so ist die Schwerbehindertenvertretung der Universität Münster anzusprechen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderungsausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 17**

### **Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Das Masterportfolio kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas ist jedoch nur möglich, wenn der/die Kandidat\*in bei seinen/ihren ersten Masterportfolio von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Modul oder das Masterportfolio endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Hat ein\*e Studierende\*r die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Dokument ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Dokument wird von dem\*der Dekan\*in des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## § 18

### **Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |                                                                                    |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;                                                     |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;              |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung durch die Lehrperson mitzuteilen. Die Leistungsverbuchung erfolgt digital durch die Lehrperson vor Ablauf der achtwöchigen Frist im Prüfungsamt ein. Über die Bewertung des Masterportfolios erhält die/der Studierende einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen erfolgt durch das Prüfungsamt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln die Gewichtung, mit der die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

- |                        |                 |
|------------------------|-----------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut;     |
| von 1,6 bis 2,5        | = gut;          |
| von 2,6 bis 3,5        | = befriedigend; |

von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus allen Modulnoten wird die Gesamtnote gebildet. Die Modulbeschreibungen regeln die Gewichtung, mit der die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 4 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 %
- B in der Regel 25 %
- C in der Regel 30 %
- D in der Regel 25 %
- E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolvent\*innen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

## § 19

### Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 4 und 5,
- b) das Thema und die Note des Masterportfolios,
- c) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird auf Wunsch eine englischsprachige Fassung beigefügt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von dem\*der Dekan\*in des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## **§ 20**

### **Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement mit Transcript of Records informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen sowie über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Studienakten**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, die Gutachten der Prüfer\*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung an das Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleichermaßen gilt für das Masterportfolio. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

## **§ 22**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung oder eine Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. das Masterportfolio nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutter-schutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) Bis zu einem Tag vor Beginn des Prüfungszeitraumes kann sich die/der Studierende ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an der Prüfung abmelden. Dies geschieht durch eine Abmeldung von der Prüfung im Prüfungsamt. Wird ein vorgegebener Prüfungstermin seitens des Prüflings

weniger als ein Tag vor Beginn des Prüfungszeitraums ohne triftigen Grund abgesagt, so gilt Absatz 1 Satz 1.

(4) Nachprüfungen finden i.d.R. vor Beginn oder zu Beginn des Folgesemesters nach persönlicher Absprache statt. Der Termin wird den Studierenden von den Lehrenden mitgeteilt. In begründeten Einzelfällen/Härtefällen ist ggf. mit dem/der Studiendekan\*in und dem/der Fachvertreter\*in Rücksprache bzgl. einer Sonderregelung zu halten. Generell hat der/die Kandidat\*in kein Recht auf Terminwahl.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden verlangt das Prüfungsamt ein ärztliches Attest. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(6) Das Prüfungsamt kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 7 KunstHG ein ärztliches Attest einer Vertrauensärztein/eines Vertrauensarztes verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärzt\*innen der Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

(7) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder des Masterportfolio durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die\*der Studiendekan\*in die/den Studierende\*n von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(8) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 23

### Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung Masterportfolio getäuscht und wird diese

Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. das Masterportfolio, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. zum Masterportfolio nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das fehlerhafte Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24** **Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die\*der Studiendekan\*in.

## **§ 25** **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem

Wintersemester 2026/27 erstmals im Studiengang „Master of Music – Musikpädagogik und genre-übergreifende Musikvermittlung“ immatrikuliert sind.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule der Universität Münster (Fachbereich 15) vom 05.11.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rüg- ausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

## Künstlerisch-pädagogische Entwicklung 1

<b>Studiengang</b>	Master Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung
<b>Modul</b>	Künstlerisch-pädagogische Entwicklung 1
<b>Modulnummer</b>	MA-KPE-01

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.-2. Semester
Leistungspunkte (LP)	36 LP
Workload (h) insgesamt	1080 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In diesem Modul setzen sich die Studierenden mit ihrer künstlerischen und pädagogischen Weiterentwicklung auseinander, mit dem Ziel, ihre individuelle künstlerisch-pädagogische Persönlichkeit zu erkunden. Ein zentraler Bestandteil der künstlerischen Weiterentwicklung ist die Erschließung genreübergreifender Ansätze und ihrer praktischen Anwendung. Im Zentrum des Moduls steht die Vernetzung von künstlerischer und pädagogischer Praxis, um die Studierenden auf die Anforderungen der vielschichtigen musikpädagogischen Tätigkeitsfelder vorzubereiten. Dabei werden wissenschaftlich fundierte didaktische Fähigkeiten vermittelt, die sie dazu befähigen, kreativ und effektiv in unterschiedlichen pädagogischen Kontexten zu agieren. Die Fähigkeit zur Konzeption und Gestaltung zeitgemäßer Konzert- und Musikvermittlungsformate für verschiedene Dialoggruppen sowie Kommunikations- und Präsentationstechniken werden vermittelt, um die Kompetenzen der persönlichen Ausdrucksfähigkeit und Bühnenpräsenz auszubauen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden erweitern ihr künstlerisches Repertoire und verfeinern ihre instrumentalen oder vokalen Techniken bzw. gestalterischen Fähigkeiten in der Verbindung von Musik, Bewegung und anderen Künsten (EMP/Performance) durch eine intensive Auseinandersetzung mit ihrem Hauptfach. Die Erprobung verschiedener Stilelemente und die Anwendung genreübergreifender Ansätze erweitern die Fähigkeiten im Hauptfach, um diese als Künstler*innenpersönlichkeit auch in der Tätigkeit als hochqualifizierte Lehrkräfte anwenden zu können. Praxisorientierte Unterrichtskonzepte werden in einem kreativen Umfeld erprobt, um fundierte didaktische Fähigkeiten aufzubauen. Die Konzeption und Gestaltung von zeitgemäßen Konzert- und Musikvermittlungsformaten für verschiedene Dialoggruppen wird erlernt und durch kommunikative und präsentative Fähigkeiten ergänzt. Dabei schärfen die Studierenden ihre Bühnenpräsenz und verbessern ihre individuellen Kommunikationsfähigkeiten.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind in der Lage, künstlerisches Repertoire auf professionellem Niveau zu interpretieren bzw. zu gestalten (EMP/Performance)</li> <li>• sind in der Lage, genreübergreifend zu musizieren</li> </ul>	

- können übergreifend und methodisch vielfältig agieren, um innovative Lehr- und Lernmethoden zu entwickeln
- arbeiten kreativ und kollaborativ
- analysieren Feedback angemessen und entwickeln daraus kreative Lösungsansätze
- erlernen selbstständig didaktisch und musikalisch hochwertige Unterrichtseinheiten zu gestalten
- können pädagogische Bedürfnisse erkennen und dazu passende Unterrichtsstrategien entwickeln
- verfügen über ausgeprägte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Musikvermittlung und Konzertgestaltung, um zeitgemäße Formate mit und für verschiedene Dialoggruppen zu konzipieren
- erlernen grundlegende Präsentations- und Kommunikationsmethoden und die Anwendung dieser auf ihre künstlerisch-pädagogische Praxis
- agieren professionell und kommunikativ in unterschiedlichen musikvermittelnden Rollen

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung	---	Künstlerisches Hauptfach 1	P	18,75 h (1,25 SWS)	221,25 h
2	Übung	---	Künstlerisches Hauptfach 2	P	18,75 h (1,25 SWS)	221,25 h
3	Übung	---	Genreübergreifendes Musizieren 1	P	30 h (2 SWS)	90 h
4	Übung	---	Genreübergreifendes Musizieren 2	P	30 h (2 SWS)	90 h
5	Seminar	---	Unterrichtswerkstatt 1	P	30 h (2 SWS)	30 h
6	Seminar	---	Unterrichtswerkstatt 2	P	30 h (2 SWS)	30 h
7	Seminar	---	Musikvermittlung & Konzertdesign 1	P	30 h (2 SWS)	30 h
8	Seminar	---	Musikvermittlung & Konzertdesign 2	P	30 h (2 SWS)	30 h
9	Seminar	---	Stimme, Kommunikation & Präsenz 1	P	30 h (2 SWS)	30 h
10	Seminar	---	Stimme, Kommunikation & Präsenz 2	P	30 h (2 SWS)	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
---						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Performance	20 - 40 Minuten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			30 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		

1	Referat	10 - 30 Minuten	6
2	Präsentation	10 Minuten	7
3	Präsentation	10 Minuten	10

<b>5 Zuordnung des Workloads</b>			
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Künstlerisches Hauptfach 1	0,625 LP	
	LV Nr. 2: Künstlerisches Hauptfach 2	0,625 LP	
	LV Nr. 3: Genreübergreifendes Musizieren 1	1 LP	
	LV Nr. 4: Genreübergreifendes Musizieren 2	1 LP	
	LV Nr. 5: Unterrichtswerkstatt 1	1 LP	
	LV Nr. 6: Unterrichtswerkstatt 2	1 LP	
	LV Nr. 7: Musikvermittlung & Konzertdesign 1	1 LP	
	LV Nr. 8: Musikvermittlung & Konzertdesign 2	1 LP	
	LV Nr. 9: Stimme, Kommunikation & Präsenz 1	1 LP	
	LV Nr. 10: Stimme, Kommunikation & Präsenz 2	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1: Referat	0,5 LP	
	SL Nr. 2: Präsentation	0,5 LP	
	SL Nr. 3: Präsentation	0,5 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Performance	25,25 LP	
Summe LP	---	36 LP	

<b>6 Voraussetzungen</b>			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---		
Regelungen zur Anwesenheit		Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme ist erforderlich, da wesentliche Inhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesen Lehrveranstaltungen ausschließlich durch aktive Mitwirkung, unmittelbaren Austausch mit Lehrenden sowie durch Interaktion mit anderen Studierenden erworben werden können. Gerade in Fächern, in denen der <i>wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs</i> oder die <i>praktische Anwendung</i> im Vordergrund steht, ist die Präsenz der Studierenden ein zentrales Element des Kompetenzerwerbs. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu dreimal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit von 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

<b>7 Angebot des Moduls</b>			
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester		
Modulverantwortliche*r/FB	Isabelle Heiss	Musikhochschule Münster - FB 15 der Universität Münster	

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>			
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---		

Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Artistic-Educational Development 1
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Major Artistic Subject 1
	LV Nr. 2: Major Artistic Subject 2
	LV Nr. 3: Cross-Genre Music-Making 1
	LV Nr. 4: Cross-Genre Music-Making 2
	LV Nr. 5: Teaching Laboratory 1
	LV Nr. 6: Teaching Laboratory 2
	LV Nr. 7: Music Education & Concert Design 1
	LV Nr. 8: Music Education & Concert Design 2
	LV Nr. 9: Voice, Communication & Presence 1
	LV Nr. 10: Voice, Communication & Presence 2

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	---

Künstlerisch-pädagogische Entwicklung 2

<b>Studiengang</b>	Master Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung
<b>Modul</b>	Künstlerisch-pädagogische Entwicklung 2
<b>Modulnummer</b>	MA-KPE-02

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3.-4. Semester
Leistungspunkte (LP)	28 LP
Workload (h) insgesamt	840 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In diesem Modul setzen sich die Studierenden vertiefend mit ihrer künstlerischen und pädagogischen Weiterentwicklung auseinander, mit dem Ziel, ihre individuelle künstlerisch-pädagogische Persönlichkeit zu festigen. Das genreübergreifende Musizieren wird um weitere Inhalte und Kompetenzen ergänzt, sodass Studierende befähigt werden, in der Berufswelt ganzheitliche genre- und fächerübergreifende Lernzugänge zu schaffen. Eine kritische Auseinandersetzung der vermittelten (fach-)didaktischen Ansätze sowie mit der eigenen Lehrperson bereitet die Studierenden auf ein lebenslanges Lernen und Wirken als innovative Lehrkraft vor.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden perfektionieren ihre künstlerische Ausdrucksform durch eine intensive Auseinandersetzung mit ihrem Hauptfach. Zusätzlich werden die erlernten Stilelemente und die Anwendung genreübergreifender Ansätze im Hauptfach um Inhalte zum Arrangieren und Improvisieren erweitert, sodass Studierende lernen, die genre- und fächerübergreifenden Lernzugänge sowohl für die eigene Entwicklung als auch in der Tätigkeit als hochqualifizierte Lehrkräfte anwenden zu können. In praxisnahen Unterrichtssimulationen wenden die Studierenden fortgeschrittene Lehrmethoden an, um ihr pädagogisches Portfolio weiterzuentwickeln. Die Vermittlung von intensiver Reflexion und Anpassung komplexer musikalischer und didaktischer Konzepte mündet in einer kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Lehrtätigkeit.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können Musik bzw. Musik in Verbindung mit anderen künstlerischen Ausdrucksmitteln auf professionellem Niveau interpretieren, arrangieren, verfremden und produzieren</li> <li>• verfügen über Kompetenzen in der eigenständigen Erarbeitung sowohl anspruchsvoller künstlerischer Werke als auch zeitgemäßer pädagogischer Methoden</li> <li>• arrangieren genreübergreifend und sind in der Lage, improvisatorisch in genreübergreifenden Kontexten zu agieren</li> <li>• entwickeln künstlerisch-pädagogische Konzepte, setzen diese um und adaptieren sie in unterschiedlichen Kontexten</li> <li>• sind in der Lage, bestehende Konzepte, Lehrmaterialien, Praktiken und Methoden kriteriengeleitet zu analysieren, kritisch zu hinterfragen und weiterzuentwickeln</li> <li>• arbeiten kreativ und kollaborativ</li> </ul>	

- sind fähig, die eigenen Lehr- und Lernprozesse kritisch zu reflektieren und darauf basierend anzupassen und weiterzuentwickeln
- können ihren Platz in der professionellen Praxis definieren und die hierfür notwendigen Schritte einleiten
- schärfen ihre Identität als künstlerisch-pädagogische Akteur\*innen
- verfügen über die Fähigkeit der eigenständigen Weiterentwicklung ihrer (Lehr-)Persönlichkeit als reflektierende Praktiker\*innen

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	Selbststudium (h)
					Präsenzzeit (h)/SWS	
1	Übung	---	Künstlerisches Hauptfach 3	P	18,75 h (1,25 SWS)	221,25 h
2	Übung	---	Künstlerisches Hauptfach 4	P	18,75 h (1,25 SWS)	221,25 h
3	Übung	---	Genreübergreifendes Musizieren 3	P	30 h (2 SWS)	90 h
4	Übung	---	Genreübergreifendes Musizieren 4	P	30 h (2 SWS)	90 h
5	Seminar	---	Unterrichtswerkstatt 3	P	30 h (2 SWS)	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
---						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Performance	40 - 120 Minuten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			25 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
1	Schriftliche Ausarbeitung	7 - 15 Seiten		5	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Künstlerisches Hauptfach 3	0,625 LP
	LV Nr. 2: Künstlerisches Hauptfach 4	0,625 LP
	LV Nr. 3: Genreübergreifendes Musizieren 3	1 LP
	LV Nr. 4: Genreübergreifendes Musizieren 4	1 LP
	LV Nr. 5: Unterrichtswerkstatt 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1: Schriftliche Ausarbeitung	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Performance	20,75 LP
Summe LP	---	28 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Regelungen zur Anwesenheit	Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme ist erforderlich, da wesentliche Inhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesen Lehrveranstaltungen ausschließlich durch aktive Mitwirkung, unmittelbaren Austausch mit Lehrenden sowie durch Interaktion mit anderen Studierenden erworben werden können. Gerade in Fächern, in denen der <i>wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs</i> oder die <i>praktische Anwendung</i> im Vordergrund steht, ist die Präsenz der Studierenden ein zentrales Element des Kompetenzerwerbs. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu dreimal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit von 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung		Jedes Wintersemester
Modulverantwortliche*r/FB	Isabelle Heiss	Musikhochschule Münster - FB 15 der Universität Münster

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Artistic-Educational Development 2
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Major Artistic Subject 3
	LV Nr. 2: Major Artistic Subject 4
	LV Nr. 3: Cross-Genre Music-Making 3
	LV Nr. 4: Cross-Genre Music-Making 4
	LV Nr. 5: Teaching Laboratory 3

<b>9 Sonstiges</b>	
	---

## Künstlerisch-pädagogische Profilierung

<b>Studiengang</b>	Master Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung
<b>Modul</b>	Künstlerisch-pädagogische Profilierung
<b>Modulnummer</b>	MA-KPP

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.-2. Semester
Leistungspunkte (LP)	14 LP
Workload (h) insgesamt	420 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul unterstützt die Studierenden bei der Vertiefung und Fokussierung ihrer individuellen künstlerisch-pädagogischen Persönlichkeit. Es bietet die Möglichkeit zur Entwicklung und Ausrichtung eines persönlichen Profils in verschiedenen selbstgewählten Schwerpunkten. Das künstlerische Hauptfach wird um grundlegende Fähigkeiten an einem ergänzenden Instrument oder in einem ergänzenden künstlerischen Feld erweitert.	
Lehrinhalte	
Dieses Modul zielt darauf ab, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihre individuelle künstlerische und pädagogische Identität zu formen und zu vertiefen. Dabei stehen individuelle Wahlmöglichkeiten zur Verfügung, die auf die konkreten Bedürfnisse der Berufswelt und der Studierenden angepasst werden. Die Profilierungsmöglichkeiten erstrecken sich von praktischen Unterrichtskontexten über künstlerische Kompetenzen hin zu grundlegenden Inhalten der hauptfachspezifischen oder genreübergreifenden Fachdidaktik.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden...	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• entwickeln ihr spezialisiertes Fachprofil und erwerben fachliche Tiefe in gewählten Spezialgebieten</li> <li>• richten ihre künstlerisch-pädagogische Persönlichkeit auf ihre beruflichen Ziele aus</li> <li>• schärfen ihre individuelle künstlerische und pädagogische Vision und entwickeln diese zielgerichtet weiter</li> <li>• können ihren Platz in der professionellen Praxis definieren und die hierfür notwendigen Schritte einleiten</li> <li>• lernen Vernetzungs- und Kooperationskompetenzen anzuwenden, um effektiven Austausch mit Kolleg*innen und Studierenden zu ermöglichen</li> <li>• sind in der Lage, ihre künstlerischen und pädagogischen Tätigkeiten mithilfe neuer Technologien (z. B. Blended Learning, Online Learning) zu gestalten und diese kreativ einzusetzen</li> </ul>	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung	---	Künstlerisches Ergänzungsfach 1	P	7,5 h (0,5 SWS)	37,5 h
2	Übung	---	Künstlerisches Ergänzungsfach 2	P	7,5 h (0,5 SWS)	37,5 h
3	Seminar	---	Profilierung 1	P	30 h (2 SWS)	0 h
4	Seminar	---	Profilierung 2	P	30 h (2 SWS)	0 h
5	Seminar	---	Profilierung 3	P	30 h (2 SWS)	30 h
6	Seminar	---	Profilierung 4	P	30 h (2 SWS)	30 h
7	Seminar	---	Profilierung 5	P	30 h (2 SWS)	30 h
8	Seminar	---	Profilierung 6	P	30 h (2 SWS)	30 h
9	Seminar	---	Profilierung 7	P	15 h (1 SWS)	0 h
10	Seminar	---	Profilierung 8	P	15 h (1 SWS)	0 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
---						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Ausarbeitung	7 - 15 Seiten	8	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			11 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
1	Musikalischer Vortrag	10 - 15 Minuten		2	

5 Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Künstlerisches Ergänzungsfach 1
	LV Nr. 2: Künstlerisches Ergänzungsfach 2
	LV Nr. 3: Profilierung 1
	LV Nr. 4: Profilierung 2
	LV Nr. 5: Profilierung 3
	LV Nr. 6: Profilierung 4
	LV Nr. 7: Profilierung 5
	LV Nr. 8: Profilierung 6

	LV Nr. 9: Profilierung 7	0,5 LP
	LV Nr. 10: Profilierung 8	0,5 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1: Musikalischer Vortrag	2,5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Klausur/Schriftliche Ausarbeitung/ Mündliche Prüfung/ Referat/Präsentation/ Mediale Ausarbeitung/Musikalischer Vortrag/Praktische Übung	4 LP
Summe LP	---	14 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Regelungen zur Anwesenheit	Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme ist erforderlich, da wesentliche Inhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesen Lehrveranstaltungen ausschließlich durch aktive Mitwirkung, unmittelbaren Austausch mit Lehrenden sowie durch Interaktion mit anderen Studierenden erworben werden können. Gerade in Fächern, in denen der <i>wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs</i> oder die <i>praktische Anwendung</i> im Vordergrund steht, ist die Präsenz der Studierenden ein zentrales Element des Kompetenzerwerbs. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu dreimal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit von 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulverantwortliche*r/FB	Isabelle Heiss
	Musikhochschule Münster - FB 15 der Universität Münster

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Artistic-Educational Profile
	LV Nr. 1: Complementary Artistic Subject 1
	LV Nr. 2: Complementary Artistic Subject 2
	LV Nr. 3: Profile 1
	LV Nr. 4: Profile 2
	LV Nr. 5: Profile 3
	LV Nr. 6: Profile 4
	LV Nr. 7: Profile 5
	LV Nr. 8: Profile 6
	LV Nr. 9: Profile 7
	LV Nr. 10: Profile 8

<b>9 Sonstiges</b>	
	---

## Musikpädagogische Forschung

<b>Studiengang</b>	Master Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung
<b>Modul</b>	Musikpädagogische Forschung
<b>Modulnummer</b>	MA-MPF

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.-2. Semester
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Workload (h) insgesamt	150 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul legt den Grundstein für eine wissenschaftlich fundierte Reflexion der eigenen pädagogischen Praxis. Es verbindet theoretische Forschung mit praktischer Umsetzung und stärkt die methodische Kompetenz der Studierenden. Ziel dieses Moduls ist es, Studierende dabei zu unterstützen, Forschungsergebnisse einzuschätzen und in die eigene Praxis einbeziehen zu können.	
Lehrinhalte	
In dem Modul erwerben die Studierenden die Grundlagen wissenschaftlicher Forschung in der Musikpädagogik und setzen diese praktisch um. Die Auseinandersetzung mit Forschungsmethoden und der Anwendung dieser Techniken auf ihre eigene Praxis ermöglicht es den Studierenden, ein eigenes Forschungsprojekt zu konzipieren, durchzuführen und auszuwerten. Dabei wird besonderer Wert auf die Verknüpfung von wissenschaftlicher Analyse und praktischen Anwendungsmöglichkeiten gelegt.	
Lernergebnisse	
Studierende...	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen relevante Grundlagen und Methodiken der musikpädagogischen Forschung</li> <li>• sind in der Lage, Forschungsmethoden zu verstehen und anzuwenden</li> <li>• sind in der Lage, forschungsbasierte Ansätze auf ihre pädagogische Praxis zu übertragen</li> <li>• entwickeln Methoden, um ihre Lehrtätigkeit kritisch zu hinterfragen und kontinuierlich zu verbessern</li> <li>• erlernen die Fähigkeit zur eigenständigen Durchführung von Praxisforschungsprojekten</li> <li>• sind in der Lage, eigenständig Entscheidungen zu treffen, kritisch zu denken und kreatives sowie problemlösendes Denken anzuwenden</li> <li>• lernen Vernetzungs- und Kooperationskompetenzen anzuwenden, um einen effektiven Austausch mit Kolleg*innen und Studierenden zu ermöglichen und gemeinsame Projekte zu realisieren</li> <li>• beherrschen projektbezogene Organisationsstrukturen, einschließlich Zeitmanagement, Selbstorganisation und effektive Kommunikation</li> </ul>	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
					Präsenzzeit (h)/SWS
1	Seminar	---	Einführung in die musikpädagogische Forschung	P	30 h (2 SWS)
2	---	---	Praxisforschungsprojekt	P	0 h (0 SWS)
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
---					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Ausarbeitung	15 - 25 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
1	Präsentation	10 Minuten		1	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Einführung in die musikpädagogische Forschung	1 LP
	LV Nr. 2: Praxisforschungsprojekt	0 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1: Präsentation	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Schriftliche Ausarbeitung	2 LP
Summe LP	---	5 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Regelungen zur Anwesenheit	Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme ist erforderlich, da wesentliche Inhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesen Lehrveranstaltungen ausschließlich durch aktive Mitwirkung, unmittelbaren Austausch mit Lehrenden sowie durch Interaktion mit anderen Studierenden erworben werden können. Gerade in Fächern, in denen der <i>wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs</i> oder die <i>praktische Anwendung</i> im Vordergrund steht, ist die Präsenz der Studierenden ein zentrales Element des Kompetenzerwerbs. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu dreimal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit von 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulverantwortliche*r/FB	Isabelle Heiss
	Musikhochschule Münster - FB 15 der Universität Münster

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Music Education Research
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to Music Education Research LV Nr. 2: Field Research Project

<b>9 Sonstiges</b>	
	---

## Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung 1

<b>Studiengang</b>	Master Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung
<b>Modul</b>	Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung 1
<b>Modulnummer</b>	MA-KPP-01

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.-2. Semester
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Workload (h) insgesamt	150 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul bereitet die Studierenden auf die professionelle Verwirklichung ihrer künstlerisch-pädagogischen Ideen im Rahmen eines umfangreichen Masterprojekts vor, das künstlerische, pädagogische und forschungsorientierte Ansätze integriert. Begleitende Lehrveranstaltungen führen die Studierenden durch den Prozess des Masterprojekts.	
Lehrinhalte	
Im Rahmen dieses Moduls steht die Vorbereitung der Entwicklung eines umfassenden Masterprojekts im Mittelpunkt. Die Studierenden entwickeln zu Beginn des Moduls ihre persönlichen künstlerisch-pädagogischen Werte, Visionen und Entwicklungsziele, auf denen ihre zukünftige Arbeit basiert. Der Prozess des Masterprojekts wird durch intensive Beratung und Unterstützung begleitet, sodass die Studierenden lernen, komplexe Projekte selbstständig zu planen und umzusetzen. Die Auseinandersetzung mit interdisziplinären Themen bildet dabei die Grundlage für innovative Lösungsansätze und reflektierte Evaluationsmethoden in der Projektarbeit.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden...	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• definieren persönliche künstlerisch-pädagogische Werte, Visionen und Entwicklungsziele und lassen diese in die Projektkonzeption einfließen</li> <li>• sind in der Lage, ein der individuellen Profilierung entsprechendes künstlerisch-pädagogisches Projekt in einem selbstbestimmten projektrelevanten Bereich zu konzipieren und vorzustellen</li> <li>• vernetzen sich innerhalb ihrer Fachcommunity zu projektrelevanten Themen</li> <li>• erwerben interdisziplinäre Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, kreative und anwendungsorientierte Lösungen für komplexe Herausforderungen zu entwickeln</li> <li>• stärken ihre Fähigkeit zur Reflexion und Evaluation innerhalb der Projektplanung und -durchführung</li> <li>• können Marktkenntnisse nutzen und Businesspläne für die Selbstständigkeit erstellen</li> <li>• sind in der Lage, sich projektbezogene Organisationsstrukturen und Kompetenzen anzueignen, einschließlich Fördermittelakquise, Zeitmanagement, Selbstorganisation und effektive Kommunikation</li> </ul>	

3		Aufbau					
Komponenten des Moduls							
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)		Selbststudium (h)
					Präsenzzeit (h)/SWS		
1	Seminar	---	Masterprojekt-Circle 1	P	30 h (2 SWS)	30 h	
2	Seminar	---	Masterprojekt-Circle 2	P	30 h (2 SWS)	60 h	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
---							

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Schriftliche Ausarbeitung	10 Seiten	2	100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			4 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.			
1	Schriftliche Ausarbeitung	10 Seiten	1			
2	Persönliches Entwicklungsgespräch	10 - 15 Minuten	1			
3	Persönliches Entwicklungsgespräch	10 - 30 Minuten	2			

5		Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)		LV Nr. 1: Masterprojekt-Circle 1		
		LV Nr. 2: Masterprojekt-Circle 2		
Studienleistungen (und Selbststudium)		SL Nr. 1: Schriftliche Ausarbeitung		
		SL Nr. 2: Persönliches Entwicklungsgespräch		
		SL Nr. 3: Persönliches Entwicklungsgespräch		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)		PL Nr. 1: Schriftliche Ausarbeitung		
Summe LP		---		

6		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		---	
Regelungen zur Anwesenheit		Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme ist erforderlich, da wesentliche Inhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesen Lehrveranstaltungen ausschließlich durch aktive Mitwirkung, unmittelbaren Austausch mit Lehrenden sowie durch Interaktion mit anderen Studierenden erworben werden können. Gerade in Fächern, in denen der <i>wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs</i> oder die	

	<i>praktische Anwendung</i> im Vordergrund steht, ist die Präsenz der Studierenden ein zentrales Element des Kompetenzerwerbs. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu dreimal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit von 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung		Jedes Wintersemester
Modulverantwortliche*r/FB	Isabelle Heiss	Musikhochschule Münster - FB 15 der Universität Münster

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Music-Educational Professionalisation 1
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master Project Circle 1 LV Nr. 2: Master Project Circle 2

<b>9 Sonstiges</b>	
	---

## Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung 2

<b>Studiengang</b>	Master Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung
<b>Modul</b>	Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung 2
<b>Modulnummer</b>	MA-KPP-02

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3.-4. Semester
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul zielt auf die professionelle Weiterentwicklung der Studierenden ab, indem es interdisziplinäre Vernetzung, dialogisches Lernen und die Anwendung fortgeschrittener gestalterischer Fähigkeiten fördert. Die fortgeschrittene Konzeption und letztliche Durchführung des Masterprojekts stehen dabei im Fokus. Begleitende Lehrveranstaltungen führen die Studierenden durch den Prozess zur Erstellung und Durchführung des Masterprojekts.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In der Fortführung der künstlerisch-pädagogischen Professionalisierung wird der kreative und kooperative Austausch gefördert, indem die Studierenden ihre Projekte in individueller Beratung weiterentwickeln und in interdisziplinären Kontexten vorstellen. Sie erweitern ihre gestalterischen und kommunikativen Fähigkeiten zur Unterstützung des projektbasierten Arbeitens. Im Rahmen einer eigenständig organisierten Teilnahme an einer musikpädagogischen Fachkonferenz lernen die Studierenden ihre Rolle und Teilnahme im Netzwerk der Musikpädagogik kennen und lassen die hierbei gewonnenen Erkenntnisse in ihre Arbeit einfließen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertiefen die Konzeption und Durchführung ihrer projektbasierten Arbeit auf Basis von individueller Beratung</li> <li>• sind in der Lage, sich projektbezogene Organisationsstrukturen und Kompetenzen anzueignen, einschließlich Fördermittelakquise, Zeitmanagement, Selbstorganisation und effektive Kommunikation</li> <li>• sind in der Lage, Feedback angemessen zu analysieren, anzunehmen und darauf kreativ zu reagieren</li> <li>• können eigenständig Entscheidungen treffen, kritisch denken und kreatives sowie problemlösendes Denken anwenden</li> <li>• lernen sich selbst und andere kritisch sowie konstruktiv zu reflektieren, um kontinuierliche persönliche und professionelle Weiterentwicklung zu fördern</li> <li>• vertiefen ihre Fähigkeit zur kreativen und effektiven Präsentation ihrer Arbeit</li> <li>• sind in der Lage, gestalterische und kommunikative Techniken gewinnbringend einzusetzen</li> <li>• vertiefen ihr Verständnis für die Vernetzung und Zusammenarbeit in künstlerischen und pädagogischen Kontexten</li> </ul>	

- erwerben grundlegende Fähigkeiten zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zum produktiven Dialog mit Fachleuten aus verschiedenen Bereichen der Musikpädagogik
- nutzen ihre erworbenen Fähigkeiten zur Organisation und Durchführung komplexer Projekte in verschiedenen künstlerischen und pädagogischen Settings

<b>3 Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
					Präsenzzeit (h)/SWS      Selbststudium (h)
1	Seminar	---	Masterprojekt-Circle 3	P	30 h (2 SWS)      120 h
2	Seminar	---	Masterprojekt-Circle 4	P	30 h (2 SWS)      60 h
3	Seminar	---	Dialog & Vernetzung	P	0 h (0 SWS)      30 h
4	Seminar	---	Gestaltung & Design	P	15 h (1 SWS)      15 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
---					

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Präsentation	10 Minuten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation		10 - 20 Minuten		1
2	Schriftliche Ausarbeitung		5 Seiten		3

<b>5 Zuordnung des Workloads</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Masterprojekt-Circle 3	1 LP
	LV Nr. 2: Masterprojekt-Circle 4	1 LP
	LV Nr. 3: Dialog & Vernetzung	0 LP
	LV Nr. 4: Gestaltung & Design	0,5 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1: Präsentation	4 LP
	SL Nr. 2: Schriftliche Ausarbeitung	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Präsentation	2,5 LP
Summe LP	---	10 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		---

Regelungen zur Anwesenheit	Für alle Lehrveranstaltungen des Moduls besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme ist erforderlich, da wesentliche Inhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesen Lehrveranstaltungen ausschließlich durch aktive Mitwirkung, unmittelbaren Austausch mit Lehrenden sowie durch Interaktion mit anderen Studierenden erworben werden können. Gerade in Fächern, in denen der <i>wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs</i> oder die <i>praktische Anwendung</i> im Vordergrund steht, ist die Präsenz der Studierenden ein zentrales Element des Kompetenzerwerbs. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu dreimal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit von 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.
----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulverantwortliche*r/FB	Isabelle Heiss	Musikhochschule Münster - FB 15 der Universität Münster

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Music-Educational Professionalisation 2
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master Project Circle 3 LV Nr. 2: Master Project Circle 4 LV Nr. 3: Dialogue & Networking LV Nr. 4: Layout & Design

9 Sonstiges	
	---

Masterabschlussmodul

<b>Studiengang</b>	Master Musikpädagogik und genreübergreifende Musikvermittlung
<b>Modul</b>	Masterabschlussmodul
<b>Modulnummer</b>	MA-MAM

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3.-4. Semester
Leistungspunkte (LP)	22 LP
Workload (h) insgesamt	660 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Masterabschlussmodul zielt auf die Erstellung eines umfassenden Masterportfolios, das die Entwicklung der eigenen künstlerisch-pädagogischen Fähigkeiten dokumentiert, reflektiert und einen Themenbereich der eigenen künstlerisch-pädagogischen Fähigkeiten vertieft. Das Portfolio dient als Werk, das die individuellen Fortschritte und die im Verlauf des Studiums erworbenen Kompetenzen unter Berücksichtigung einer individuellen Schwerpunktsetzung zeigt.	
Lehrinhalte	
Das Masterportfolio ermöglicht den Studierenden, ihre individuellen Lernfortschritte und erworbenen Kompetenzen zu dokumentieren und intensiv zu reflektieren. Diese systematische Herangehensweise unterstützt die Vernetzung von Theorie und Praxis und dient als professionelles Werkzeug für den weiteren Berufsweg. Der Prozess der Portfolioerstellung fördert die Selbstreflexion und die Fähigkeit, die eigene künstlerisch-pädagogische Entwicklung einzuordnen und in ansprechender Form zu präsentieren. Im Fokus steht die vertiefende Ausarbeitung eines Themenbereichs der eigenen künstlerisch-pädagogischen Fähigkeiten, der innerhalb einer vorgegebenen Zeit und nach wissenschaftlichen Methoden ausgearbeitet wird. Übergreifende Thematiken, wie Zeitmanagement, mögliche Vorgehensweisen, Problemlösungen und (Selbst-)Organisation sind ebenfalls Gegenstand des Moduls.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden...	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• entwickeln die Fähigkeit, ihre individuelle künstlerisch-pädagogische Entwicklung und die gewonnenen Kompetenzen systematisch zu dokumentieren und zu reflektieren</li> <li>• lernen, ihre Arbeit überzeugend zu präsentieren und die erworbenen Fähigkeiten zielgerichtet zu kommunizieren</li> <li>• schärfen ihre künstlerisch-pädagogische Identität und nutzen diese als Grundlage für ihre Arbeitsweise</li> <li>• erstellen ein Portfolio, das als professionelles Werkzeug für die zukünftige Karriere dient</li> <li>• erlernen Selbstreflexion und die Darstellung der eigenen künstlerisch-pädagogischen Identität</li> <li>• vertiefen einen Themenbereich der eigenen künstlerisch-pädagogischen Fähigkeiten innerhalb der vorgegebenen Zeit und nach wissenschaftlichen Methoden</li> </ul>	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
					Präsenzzeit (h)/SWS
1	---	---	Masterportfolio 1	P	0 h (0 SWS)
2	---	---	Masterportfolio 2	P	0 h (0 SWS)
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
---					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Masterportfolio	60 - 100 Seiten/- 90.000 - 150.000 Zeichen	2	80%
2	MTP	Präsentation	15 - 30 Minuten	2	20 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
---					

5 Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Masterportfolio 1 LV Nr. 2: Masterportfolio 2
Studienleistungen (und Selbststudium)	---
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Masterportfolio PL Nr. 2: Präsentation
Summe LP	18 LP 4 LP 22 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---
Regelungen zur Anwesenheit	---

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulverantwortliche*r/FB	Isabelle Heiss	Musikhochschule Münster - FB 15 der Universität Münster

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Final Master Assessment Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master Portfolio 1 LV Nr. 2: Master Portfolio 2

  

<b>9 Sonstiges</b>	
	---